



## Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2020

Pestalozzistrasse, Bereich Liegenschaft Klingelbergstrasse 70, Parzellen 1/0238 und 1/BR2785, Linienänderung, Planfestsetzungsbeschluss

---

**P201427**

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5843 des Tiefbauamts betreffend die Linienänderung der Pestalozzistrasse, Bereich Liegenschaft Klingelbergstrasse 70, Parzellen 1/0238 und 1/BR2785, genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

### **Begründung**

Im Bereich der Liegenschaft Klingelbergstrasse 70, Seite Pestalozzistrasse, verlaufen die heute gültigen Bau- und Strassenlinien rund drei Meter innerhalb der Parzelle. Im Zusammenhang mit dem in Planung begriffenen Neubau für das Departement Biomedizin (DBM) der Universität Basel (Baufeld 3 des Bebauungsplanes Nr. 203) soll in diesem Bereich, welcher ursprünglich zur Abtretung zur Allmend vorgesehen war, eine Versickerungsanlage erstellt werden. Um den Bau der Versickerungsanlage zu ermöglichen, wird die bestehende Bau- und Strassenlinie wieder an ihre ursprüngliche Lage auf der Parzellengrenze verlegt. Mit der Verschiebung der Bau- und Strassenlinie wird der bestehende Strassenquerschnitt nicht verringert. Weil der Bebauungsplan in diesem Bereich eine oberirdische Bebauung nicht zulässt, wäre auch eine spätere Verbreiterung des Trottoirs immer noch möglich ohne Einschränkung der darunterliegenden Versickerungsanlage.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5843 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 4. November 2020.

